

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 21.07.2020
Amt:	30 - Rechtsamt	Drucksachenummer: VII/0221/1	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:	30-10.00.05-2019.01		
TOP:	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Stendal		
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Ortschaftsrat Borstel	am:	02.09.2020	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
			Gesamtbetrag		Euro		
			jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr	
			einmalig	Betrag	Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Borstel stimmt der vom Stadtrat am 11.05.2020 beschlossenen 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12. November 2018 (ABI. LK Stendal Nr. 37/2018, S. 214) zu.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 11.05.2020 die Vorlage VII/0221 und damit die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.11.2018 beschlossen. Gegenstand der Satzung war in Art. 1 Nr. 7 insbesondere, dass der Ortschaftsrat die uneingeschränkte Zuständigkeit für die Ausgestaltung und Benutzung des Ortschaftszentrums Lindenplatz 2 erhält; das bisher vorgesehene Einvernehmen mit der Feuerwehr hinsichtlich deren ehemaligem Versammlungsraum im Ortschaftszentrum entfällt.

Die Vorlage VII/0221 wurde im Ortschaftsrat nicht gesondert beraten, da der Ortschaftsrat bereits einer entsprechenden Regelung in der Vorlage VII/0117/1 in seiner Sitzung am 07.01.2020 einstimmig zugestimmt hatte.

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf, abgesehen von § 1 Nr. 1 – 5, der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Damit ist auch die Regelung zum Ortschaftszentrum Borstel von der Genehmigungspflicht umfasst. Da die Formulierungen in den Vorlagen VII/0117/1 und VII/0221 nicht identisch sind, obwohl sie inhaltlich dasselbe meinen, hat die Kommunalaufsicht die Genehmigung nur unter der Bedingung erteilt, dass der Ortschaftrat auch zu der nunmehr beschlossenen Formulierung gehört wird.

Inhaltliche Bedenken gegen die gewählte Formulierung bestehen seitens der Kommunalaufsicht nicht.

Die Zuständigkeit des Ortschaftrates ergibt sich aus § 84 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. dem Bescheid des Landkreises Stendal, Az. 30.01.05.-1.4.1-5.3.5-01-2020, vom 15.07.2020.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Vorlage VII/0221
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018
- Genehmigung des Landkreises Stendal vom 15.07.2020